

NOTIZ

alm

*Abver
Münster
a. d. Holf
b. M. / M*

zu Händen von Herrn Legationsrat H o h l
betreffend internationale Doppelbesteuerung.

1.- Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung ergibt sich einmal durch das Nebeneinander der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindesteuern, sodann durch die Ausgestaltung der einzelnen internen Steuergesetze. Der Steuerpflichtige hat bis zu einem gewissen Grade dadurch eine Möglichkeit, die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, dass er für Vertrags- oder Gesellschaftsverhältnisse diejenige zivilrechtliche Form wählt, die steuerrechtlich am günstigsten ist. Bei der Verschachtelung der Holdinggesellschaften ergibt sich, soweit keine sogenannten Holdingabzüge zugelassen werden, naturgemäss eine besonders schwerwiegende wirtschaftliche Doppelbesteuerung. Im übrigen fällt die Lösung dieses Problems ausschliesslich in die Zuständigkeit der internen Steuerbehörden.

2.- Der internationalen Doppelbesteuerung wurde auch von schweizerischer Seite auf dem Wege von zweiseitigen Verträgen begegnet. Die Schweiz besitzt umfassende Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (1931), Frankreich (1937) und Ungarn (1942), sowie ein auf die Frage der Besteuerung der Agenturen beschränktes Abkommen mit England (1931). Da im Zeitpunkt des Abschlusses der erwähnten Abkommen in der Schweiz noch keine bedeutenden Quellensteuern erhoben wurden (insbesondere noch keine Verrechnungssteuer) musste damals auf die Einbeziehung des Problems der Quellenbesteuerung in die Abkommen verzichtet werden, d.h. es wurde jeweils den beiden Vertragsstaaten das Recht vorbehalten, Steuern an der Quelle zu erheben, womit praktisch in diesem Fall die Doppelbesteuerung weitgehend bestehen blieb.

Nach dem Kriegsende machte sich mit dem Wiederaufleben des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs auch wieder eine vermehrte Doppelbesteuerung geltend, die umso drückender war, als die Steuerlasten zugenommen hatten und zudem die Veranlagungsmethoden verfeinert wurden. Von schweizerischer Seite sind kürzlich Abkommensentwürfe mit Schweden und Holland ausgearbeitet worden, die die bisherige Doppelbesteuerungspraxis der Schweiz insofern ausgebaut haben, als nunmehr auch das Problem der Quellenbesteuerung besonders berücksichtigt wurde. Vorgesehen ist nicht ein absoluter Ausschluss der Quellenbesteuerung, wohl aber eine Limitierung auf maximal 10. bzw. 5 %, was beispielsweise für schweizerische Aktien eine Rückerstattung von 20 bzw. 25 % zur Folge hätte.

./.



Während von Seiten der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine nachträgliche Rückerstattung auf Grund der neuen Abkommen vorgesehen ist, gibt die Schweizerische Bankiervereinigung einem Affidavit-System, das die sofortige Auszahlung unter Abzug des reduzierten Steuerbetrages vorsieht, den Vorzug. Da aber dieses Verfahren keine genügende Sicherheit gegen Missbräuche enthält, wurde dasselbe von der Steuerverwaltung abgelehnt.

3.- Alle von der Schweiz bisher abgeschlossenen Abkommen und ausgearbeiteten Entwürfe enthalten keine Amts- und Rechtshilfebestimmungen, da diese für die Schweiz einmal als klassisches Bankenland, sodann als ein Land mit einem sehr gut ausgebauten Veranlagungsverfahren, sich allenfalls ungünstig auswirken dürften. Die neuere Tendenz der internationalen Doppelbesteuerungspraxis geht aber auf die Einbeziehung der Amts- und Rechtshilfe hin und es ist sogar anzunehmen, dass beispielsweise die angelsächsischen Staaten ohne den Einbezug der Amts- und Rechtshilfe zu Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz nicht Hand bieten würden, umsomehr, als derartige Abkommen ohnehin eher für die Schweiz vorteilhaft wären. Anlässlich der Vorarbeiten zu einem Abkommen mit Schweden ist die Frage der Amts- und Rechtshilfe mit den interessierten Verbänden genau geprüft worden. Das Resultat dieser Untersuchung kann dahin zusammengefasst werden, dass die Mehrheit der Beteiligten sich in Uebereinstimmung mit den interessierten Bundesbehörden dahin ausgesprochen hat, dass zwar der Einbezug der Amts- und Rechtshilfe nach Möglichkeit vermieden werden sollte, dass aber allenfalls eine eng beschränkte Rechtshilfe Klausel dann in Betracht gezogen werden könne, wenn sonst der Abschluss eines für die Schweiz vorteilhaften Abkommens scheitern müsste. Das Abkommen mit Holland, hinsichtlich dessen die Verhandlungen in nächster Zeit aufgenommen werden, wird keine Rechtshilfe enthalten. Bei Schweden, dem der schweizerische Vertragsentwurf bereits unterbreitet wurde, ist allenfalls mit schwedischen Gegenvorschlägen, die auch die Rechtshilfe betreffen, zu rechnen. Da sich in letzter Zeit die Stimmen zur Ausarbeitung von Doppelbesteuerungsabkommen mit England und den U.S.A. häufen, so ist hier festzustellen, dass namentlich bei diesen Staaten das Problem der Rechtshilfe eine bedeutende Rolle spielen wird. Allerdings soll bezüglich der Vereinigten Staaten eine gewisse rückläufige Tendenz im Hinblick auf die Ausgestaltung der Rechtshilfe zu bemerken sein, was sich für die Schweiz nur günstig auswirken könnte.

Ausser mit den genannten Staaten steht auch noch der Abschluss eines Abkommens mit Oesterreich bevor, indem mit diesem Staat im August 1946 eine provisorische Regelung auf der bisherigen Basis des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens getroffen wurde.

4.- Ausser auf dem Wege umfassender Doppelbesteuerungsabkommen können einzelne Doppelbesteuerungsfälle, namentlich im Zusammenhang mit der Erhebung von Vermögensabgaben im Ausland, auch auf dem Wege von Gegenrechtserklärungen gelöst werden. Da es sich dabei staatsrechtlich gesprochen um Verwaltungsakte der Bundesbehörden handelt, sind allerdings die Möglichkeiten sehr beschränkt, da auf das Steuerrecht sämtlicher Kantone Rücksicht zu nehmen ist, indem derartige Vereinbarungen den Landesgesetzen nicht vorgehen. Eine Regelung in diesem Sinne, die sich auf die gegenseitige Besteuerung der mobilen Vermögenswerte erstreckt, konnte hinsichtlich der Tschechoslowakei im Hinblick auf die dortige Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe getroffen werden. Bezüglich Bulgarien und Italien sind entsprechende Schritte noch im Gange. Was Italien betrifft, so ist es nicht ausgeschlossen, dass die gegenwärtige Doppelbesteuerungsdiskussion früher oder später zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens führen wird. Auch bezüglich Argentinien wurde kürzlich eine Gegenrechtserklärung vorgeschlagen, die sich auf die gegenseitige Besteuerung von Seefrachten bezieht.

5.- Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Gebiet der internationalen Doppelbesteuerung zur Zeit stark im Fluss ist, wobei unmittelbar vor Verhandlungen mit Schweden und Holland; in nächster Zeit sollen die Vorarbeiten für Abkommen mit weiteren Staaten aufgenommen werden. Dies zeigt, dass von Seiten der schweizerischen Behörden durchaus die Tendenz besteht, das ihrige zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beizutragen. Dies ist im Zeichen der gegenwärtigen Spartendenz umso bemerkenswerter, als die Doppelbesteuerungsabkommen eine Einschränkung der Besteuerungsbefugnis und damit einen nicht unbeträchtlichen Einnahmefall für den Fiskus zur Folge haben.

4. - Insofern auf dem Wege umfassender Doppelbesteuerungs-
 einheiten können einzelne Doppelbesteuerungsfälle, namentlich
 in Zusammenhang mit der Erhebung von Vermögenssteuern im
 Ausland, auch auf dem Wege von Gegenseitigkeitsabkommen geregelt
 werden. Da es sich dabei staatstypisch gesprochen um Ver-
 waltungsakte der Bundesbehörden handelt, sind einseitige Ab-
 wägigkeiten sehr beschränkt, da auf das Steuerrecht ein-
 zelner Kantone Rücksicht zu nehmen ist, indem derartige
 Vereinbarungen den Landesgesetzgebern vorbehalten. Eine Regelung
 in diesem Sinne, die sich auf die gegenseitige Besteuerung
 der wachsenden Vermögenswerte erstreckt, konnte hinsichtlich der
 Veranschaulichung im Hinblick auf die fortwährende Vergrößerung
 Vermögenswerte getroffen werden. Hinsichtlich folgender
 und Teilchen sind entsprechende Schritte noch im Gange. Was
 Teilchen betrifft, so ist es nicht ausgeschlossen, dass die
 gegenseitige Doppelbesteuerungsmöglichkeiten früher oder später
 zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens führen wird.
 Auch bezüglich Argentinien wurde kürzlich eine Gegenseitig-
 keit vorgeschlagen, die sich auf die gegenseitige Be-
 steuerung von Erträgen bezieht.

5. - Inzwischen kann festgestellt werden, dass das
 Gebiet der internationalen Doppelbesteuerung zur Zeit stark
 im Fluss ist. Wärenden Anstieher vor Verhandlungen mit
 Schweden und Holland; in nächster Zeit sollen die Vorarbeiten
 für Abkommen mit weiteren Staaten aufgenommen werden. Dies
 zeigt, dass von Seiten der schweizerischen Behörden durchaus
 die Tendenz besteht, das Irige zur Vermeidung der Doppel-
 besteuern beizutragen. Dies ist im Rahmen der gegenwärtigen
 Spartenansätze bemerkenswert, da die Doppelbesteuerung
 Abkommen eine Einschränkung der Besteuerungsmöglichkeiten und das
 Risiko zur Folge haben.